



B/P200998

Erläuterungen zur Anpassung der Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. November 2021 (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen, SG 321.331) Stand: 2. Dezember 2021

1. Ausgangslage

Die Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie wurde seit der Totalrevision vom 3. November 2020 diverse Male angepasst. Im Zuge der nun notwendig werdenden Verschärfungen hat der Regierungsrat die Verordnung mit Beschluss vom 22. November 2021 einer erneuten Totalrevision unterzogen sowie mit Beschluss vom 30. November 2021 angepasst.

Gemäss Art. 23 der Covid-19-Verordnung besondere Lage können Kantone zusätzliche Massnahmen nach Art. 40 des Epidemiengesetzes (EpG) treffen, wenn die epidemiologische Lage im Kanton oder in einer Region dies erfordert – wobei der Kanton die Lage anhand anerkannter Indikatoren und ihrer Entwicklung zu beurteilen hat – oder wenn er aufgrund der epidemiologischen Lage nicht mehr die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Art. 33 EpG bereitstellen kann.

Die Behörden des Kantons Basel-Stadt beobachten das aktuelle Infektionsgeschehen laufend. Dabei darf im Hinblick auf die Frage, ob ein hoher Anstieg der Fallzahlen vorliegt bzw. ob ein solcher Anstieg „unmittelbar droht“, die Situation nicht isoliert auf den Kanton Basel-Stadt beschränkt betrachtet werden. Vielmehr ist hierfür das gesamte internationale, nationale und regionale Infektionsgeschehen mit zu berücksichtigen. So können in einem Kanton aufgetretene Ansteckungsherde in der kleinräumigen Schweiz rasch auch auf andere Kantone überspringen. Allgemein gilt: Werden Massnahmen zu spät eingeführt, erschwert dies die Kontrolle der Epidemie und zugleich steigt das Risiko einer erneuten grossen Welle mit exponentiellem Wachstum, was wiederum grosse negative Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft nach sich ziehen würde.

Mit Blick auf die aktuell verschärfte epidemiologische Lage sowie des Auftretens erster Omikron-Fälle in der Schweiz (u.a. an einer Schule im Kanton Basel-Stadt), erachtet es der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt als erforderlich, den § 2 der Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen anzupassen.

Die vorliegend angeordnete Massnahme beschränken die betroffenen Personen nicht übermässig und sind diesen insbesondere mit Blick auf die Folgen, welche drohen würden, wenn man keine weiteren Massnahmen trifft, zuzumuten.

2. Erläuterung zur Änderung des § 2

2.1 § 2 Maskenpflicht in Schulen und Tagesstrukturen

Verordnung vom 30.11.2021	Änderungen
§ 2 Maskenpflicht in Schulen und Tagesstrukturen ¹ In den Innenräumen von Schulen der Primar- und Sekundarstufe sowie von Tagesstrukturangeboten gilt für alle Personen eine Maskenpflicht. ² Keine Maskenpflicht gilt: a) für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe bis und mit 4. Primarschulklasse, ausser sie besuchen eine Mehrjahrgangsklasse mit Schülerinnen und Schülern der 5. bzw. 6. Primarschulklasse; b) für Personen, die nachweisen, dass sie über ein gültiges Covid-19-Zertifikat für Geimpfte oder Genesene verfügen; c) für Personen, die nachweisen, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere aus medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können, wobei andere, geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen sind; d) in Unterrichts-, Betreuungs- und Therapiesituationen, in denen das Tragen einer Gesichtsmaske den Unterricht, die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert, wenn 1) der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder anderen Erwachsenen eingehalten wird oder 2) der Schutz durch andere Schutzmassnahmen gewährleistet wird. ³ Der Nachweis nach Abs. 2 lit. b und c wird gegenüber der Schulleitung oder einer von dieser bezeichneten Stelle erbracht.	§ 2 Maskenpflicht in Schulen und Tagesstrukturen ¹ In den Innenräumen von Schulen der Primar- und Sekundarstufe sowie von Tagesstrukturangeboten gilt für alle Personen eine Maskenpflicht. ² Keine Maskenpflicht gilt: a) für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe bis und mit 4. Primarschulklasse, ausser sie besuchen eine Mehrjahrgangsklasse mit Schülerinnen und Schülern der 5. bzw. 6. Primarschulklasse; b) für Personen, die nachweisen, dass sie über ein gültiges Covid-19-Zertifikat für Geimpfte oder Genesene verfügen; c) für Personen, die nachweisen, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere aus medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können, wobei andere, geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen sind; d) in Unterrichts-, Betreuungs- und Therapiesituationen, in denen das Tragen einer Gesichtsmaske den Unterricht, die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert, wenn 1) der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder anderen Erwachsenen eingehalten wird oder 2) der Schutz durch andere Schutzmassnahmen gewährleistet wird. ³ Der Nachweis nach Abs. 2 lit. b und c wird gegenüber der Schulleitung oder einer von dieser bezeichneten Stelle erbracht.

Abs. 2 lit. b:

Die jüngsten Entwicklungen haben gezeigt, dass auch geimpfte und genesene Personen sich insbesondere mit der neuen Omikron-Variante infizieren können und dies zu einer hohen Anzahl von Quarantänefällen in den Schulen und im schulischen Umfeld führen kann. Deshalb drängt es sich auf, die Befreiungsmöglichkeit von der Maskentragpflicht für geimpfte und genesene Personen aufzuheben.

Abs. 3:

Hier ist der Verweis auf lit. b zu streichen.

3. Geltungsdauer

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 6. Dezember 2021 in Kraft. § 2 bleibt befristet bis zum 31. Januar 2022.